Das städtische Freiheitsprivileg für Dinslaken.

Von

Dr. A. Meister.

Wenn ich hiermit Veranlassung nehme, dem von L. Korth aufgefundenen Freiheitsbriefe für Dinslaken vom 2. August 1273 einige erläuternde Bemerkungen vorauszuschicken, so geschieht dies, um bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Stadtrechte derartiger kleinerer Landstädtchen gegenüber einer Ansicht hervorzuheben, die in dem neuesten eingehenderen Werke über die Entstehung der Stadtverfassung von Keutgen¹ vertreten worden ist. Nach Keutgen's Urtheil "haben die meisten der späteren Landstädtchen seit etwa dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, [nämlich] Dörfer, denen Rechte zugelegt wurden, wie sie bis dahin nur in Städten aufgekommen waren, die damit im Rechtssinne zwar zu Städten wurden, im übrigen aber Dörfer blieben", wenig Wert für die Forschung über den Ursprung der Stadtverfassung². Demgegenüber kann nur wiederholt betont werden, dass die Untersuchung über die Stadtverfassung sich nicht allein mit den Gemeinwesen grösserer Städte zu beschäftigen, sondern auch die Entwicklung kleinerer und auch der später erst entstandenen Städte zum Vergleiche heranzuziehen hat 3. Auch wenn solche kleinere städtische Gebilde

¹⁾ F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895.

²⁾ A. a. O. S. 8.

³⁾ Vergl. A. Schulte, über Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert. Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 1890 S. 137 ff.; L. Korth, Wipperfürth, Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrhein H. 51 S. 28; M. Bär, zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Zeitschrift f. Rechtsgeschichte 25 (germ. Abt.) S. 1; G. v. Below, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892 S. 6.

nach Aussen hin nie eine geschichtliche Bedeutung erlangten, kann doch ihr innerer Ausbau für uns grosses Interesse gewinnen, es können sich hie und da Züge vorfinden, welche, bei der Lückenhaftigkeit der Quellen, Beobachtungen an anderen Städten ergänzen und durch eine prägnantere Fassung oft einen sonst unklaren Punkt erhellen. Ja es muss die Forderung erhoben werden nach einer möglichst vollständigen Sammlung aller auch der kleineren Stadtrechte¹ — eine dankbare Aufgabe für die provinziellen Geschichtsgesellschaften — denn es könnten sich und werden sich unter ihnen noch wichtige Bausteine finden für das Gebäude der Stadtverfassung, an dessen Fundamentirung augenblicklich so fleissig gearbeitet wird, das aber nicht eher zu einer stattlichen, einwandsfreien Vollendung geführt werden kann, als bis der Forscher die beengenden Fessel, die in dem Materialmangel liegen, abstreifen und aus dem Vollen schöpfen, sichten und auswählen kann.

Allerdings die späteren kleineren Städte werden gegründet durch Stadtprivilegien, die nicht mehr von der allerprimitivsten Art waren, sondern von schon vorgerückteren Städten entlehnt oder ihnen nachgebildet wurden, aber weil sie gerade in diesem Falle meist nicht der Abschluss einer langsamen Entwicklung sind, nicht die blosse Fixirung von allmählich in langem Werdeprozess Gewordenem, sondern eine wirkliche Umgestaltung vollziehen, so lassen sie auch die einzelnen Punkte, welche die Veränderung in dem Wesen dieser Gemeinden bedingen, oft viel schärfer erkennen. Um nur Eines hervorzuheben: für die Veränderung der Beziehungen der Gemeinden zum Landesherrn oder Gemeindeherrn ist jedes einzelne dieser Privilegien ebenso wichtig, ja vielleicht wichtiger als die vorhandenen Urkunden der grösseren Städte. Die meisten der kleineren Landstädtchen sind abhängige Städte und es wird sich erst aus der Fülle des Materials heraus feststellen lassen, ob die Abhängigkeit im Einzelnen eine Abhängigkeit vom Landesherrn oder vom Gemeindeherrn war, abgesehen davon, dass die Erkenntniss der grösseren oder geringeren Abhängigkeit in den verschiedenen Territorien, nicht ohne besonderen Werth sein wird.

Ganz abgeschafft worden ist die Abhängigkeit bei Ertheilung von Freiheitsprivilegien wohl nie, auch hier bei Dinslaken wird

¹⁾ Die badische historische Kommission hat darin den Anfang gemacht mit der Herausgabe der oberrheinischen Stadtrechte unter der Leitung von Richard Schröder H. 1 Wertheim, Freudenberg und Neubrunn, H. 2 Oberhof, Wimpfen mit seinen Tochterrechten.

A. Meister

sie durch den Freiheitsbrief von 1273 nicht durchaus aufgehoben, wohl aber erheblich gemindert. Der zehnte Artikel desselben verräth, dass hier vor der Stadtgründung eine grosse Anzahl von Unfreien und Vogteileuten in der Gemeinde sassen, wenn auch wohl nicht daraus zu schliessen ist, dass nur solche die Gemeinde gebildet hatten. Alle bisherigen Arten der persönlichen Abhängigkeit werden jetzt abgeschafft, der Stadtbürger muss persönlich frei sein, dies ist ja sein Vorzug vor dem Bewohner des platten Landes.

Aber die Grafen von Cleve, denen Dinslaken gehörte, behalten auch bei der Stadtgründung einen villicus in der Stadt, ihnen fällt erbloses Gut heim, sie ziehen Bussgelder an sich, ihnen verbleibt der ganze Wildbann, Aufnahme neuer Bürger hängt von ihrer Erlaubniss ab, sie haben einen sechswöchentlichen Heerbann über die Bürger bei Landesvertheidigung, ihnen steht das Bestätigungsrecht des Stadtrichters zu, sie beziehen von den Bürgern Steuern bei Heirathen ihrer Töchter und bei Schwertleite ihrer Söhne — alles Dinge, welche eine gewisse Abhängigkeit der Stadt auch fernerhin fortbestehen lassen. Dafür übernehmen die Grafen von Cleve auch Pflichten gegen die Stadt, wie besonders die Schutzpflicht über Personen und Besitz in derselben.

Die Erleichterungen, welche Dinslaken gegenüber seiner früheren Lage erhält, sind wirthschaftliche Vergünstigungen, welche das Aufblühen der Stadt bewirken sollen; dahin gehören Bestimmungen, wie die Befreiung von Zehnten und von ausserordentlichen Abgaben und die Aufhebung der Land-, Strom- und Marktzölle. Alle Bürger erhalten diese Zollfreiheit, nicht etwa bloss Kaufleute in der Stadt; eine Kaufmannsgemeinde wird in dem Freiheitsbriefe nicht neben den andern Bürgern hervorgehoben.

Wohl aber finden wir einen Anhaltspunkt dafür, dass mit dieser Freiheitsverleihung ein neuer abgeschlossener Gerichtsbezirk geschaffen worden ist, der früher nicht bestanden hat; denn weshalb würde sonst besonders betont werden, dass jetzt jeder, der Klage gegen einen Bewohner von Dinslaken führen wolle, in diesen Ort kommen müsse, um dort nach ius civile urtheilen zu lassen. Dies ist offenbar eine Neuerung, die Dinslakener Bürger können nicht mehr vor dem Grafen verklagt werden, sie erhalten ihr ius civile, sie werden aus dem Rechtsgebiete der Landgerichtsverfassung herausgehoben.

Bemerkenswerth für die Umwandlung des Rechtes in der Stadt ist auch die letzte Bestimmung unseres Freiheitsbriefes. Dort wird nämlich festgesetzt, dass fremde Zuwanderer erst eine Probezeit von acht Tagen abwarten müssen, ehe sie Bürger werden können; in dieser Zeit soll für sie das Landrecht gelten, also das Recht, von welchem die Bürger durch die Stadtgründung eximirt wurden. Die Eximirung des städtischen Gerichtes geht so weit, dass auch keine Oberinstanz ausserhalb der Stadt bestehen bleibt; die Zuziehung zweier Vasallen oder zweier Ministerialen der Grafen von Cleve genügt, um den gerichtlichen Oberhof zu ersetzen.

In Dinslaken spielt nicht der Markt die erste Rolle, die Stadt ist vorwiegend, wie ja die meisten mittelalterlichen Landstädtchen, der Landwirthschaft ergeben. Deshalb ist ihr vor allem eine Allmende und zwar eine äussere Allmende nothwendig. Eine solche ist auch in der That vorhanden, sie umfasst die Wasserläufe, Weiden und den Bruch bei der Stadt. Diese Allmende wird Dinslaken von den Grafen von Cleve verliehen, die letzteren hatten also im Laufe der Zeit die Allmende ganz in ihre Hand gebracht und jetzt verzichteten sie wieder auf dieselbe eigends zum Zwecke der Stadtgründung.

Auch der Grund und Boden, auf dem Dinslaken stand, muss früher den Grafen von Cleve gehört haben, denn der Umstand, dass noch jetzt nach der Erhebung zur Stadt jede Hofstatt von 140 Fuss Länge und 44 Fuss Breite jährlich zwei Hühner und sechs Kölner Denare entrichten muss, ist doch wohl nicht anders zu erklären, als dass wir darin den Rest der gewöhnlichen Hühnerzinse für die Erbleihe von Grundstücken zu erkennen haben.

Das richtige Licht fällt aber auf diese Stadtgründung erst, wenn ich auf die Verwandtschaft unserer Urkunde mit der städtischen Verfassungsurkunde von Cleve hinweise. Auch die Stadtverfassung von Cleve ging vom Grafen von Cleve aus und wurde am 25. April 1242 erlassen¹. Fast wörtlich ist der grösste Theil der Bestimmungen von dort für das Stadtrecht von Dinslaken herübergenommen. Aber diese Uebertragung des Rechtes ist doch durchaus nicht gedankenlos geschehen, das Recht von Dinslaken ist in einzelnen Punkten mehr ausgebaut und verfeinert, in andern finden sich sogar wesentliche Abweichungen. Das Recht von Cleve hat beispielsweise einen besonderen Paragraphen über die Zollfreiheit der Kaufleute, bei Dinslaken fehlt diese besondere Nennung der Kaufleute, und es tritt dafür Zollfreiheit für alle Bürger ein. Ein nicht ge-

Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins Bâ. II Nr. 165.

ringer Unterschied zwischen beiden Städten besteht ferner in ihrem Abhängigkeitsverhältniss zu den Grafen von Cleve; in der Stadt Cleve ernennt der Graf den Stadtrichter, in Dinslaken aber geht er aus der freien Wahl der Bürger hervor, nur die Bestätigung ist dem Grafen vorenthalten.

Von einer Vergleichung bis in die Details können wir hier absehen, bemerkt sei nur, dass das Recht von Dinslaken eine Erweiterung durch die Artikel 9, 11 und 16 erfahren hat, die im Rechte von Cleve fehlen. Aber schon dieser Vergleich mag darthuen, wie lehrreich es ist mit der Veröffentlichung aller dieser kleineren Stadtrechte die Grundlage zu finden für eine vergleichende Stadtrechtsforschung, deren Ziel sein wird, die Verwandtschaft der einzelnen Stadtrechte festzustellen und die grösseren oder kleineren Stadtrechtsfamilien heraus zu schälen.

Die Freiheiten von Dinslaken sind später, am 20. Juli 1300, wieder weiter auf die Stadt Mörs¹ übertragen worden.

1273 August 2, Kalkar. — Graf Dietrich (VI.) von Cleve setzt das Recht der Stadt Dinslaken fest.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Nos Theodoricus comes Clivensis notum facimus universis presens scriptum inspecturis, quod omnibus burgensibus nostris in opido nostro in Dynslaken manentibus et mansuris qui licite recepti fuerint, talem concedimus libertatem. (§. 1. Freie Erbfolge: Anfall erbloser Hinterlassenschaft an den Landesherrn nach einem Jahre und sechs Wochen.) Dum aliquem ipsorum mori contigerit, proximus sibi linea consanguinitatis hereditatem ipsius percipiet nullo contradicente; si autem ibi nullus heres fuerit, legitimus a villico nostro uno anno et sex septimanis hereditas defuncti conservetur infra dictum terminum requirenti et secundum iuris formam probanti assignanda; si vero nullus heres medio tempore venerit, ad dominium comitis hereditas devolvetur. (§. 2. Busse für Gewaltthat am Freitag, Samstag, Sonntag und Feiertag 27 Schillinge, sonst 3 Schillinge dem Grafen.) Adiecimus etiam, quod si quis feria sexta, sabbato seu die dominico vel die celebri manus in alium sine instrumento miserit violentas viginti septem solidos eiusdem loci monete in gracia comitis persolvet, si vero privatis aliis diebus tres solidos persolvere tenetur. (§. 3. Busse für Verwundung durch Schwert oder Lanze an gewöhnlichen Tagen 27 Schillinge, sonst 100 Schillinge.) Ceterum si quis alium gladio vel lancea leserit vulnus faciendo, privatis scilicet diebus, propter quod lesus nullorum suorum membrorum impos manet,

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins B. II Nr. 1055.

viginti septem solidos in gracia comitis persolvet, aliis vero diebus pro tali facto centum solidos. (§ 4. Todesstrafe und Einziehung des halben Nachlasses wegen Verwundung mit verbotenen Waffen.) Alii vero qui instrumento refutato vel prohibito, utpote clava vel cultello, vulnus intulerit, mortem meruit et medietas bonorum suorum in graciam comitis assignabitur. (§. 5. Gleiche Strafen für Verstümmelung.) Item si quis alium manu vel pede truncaverit vel occiderit penam similem sustinebit et medietas bonorum suorum comiti assignabitur. (§. 6. Schutz der Person und des Besitzes gegen Haft und Pfändung innerhalb und ausserhalb des Landes.) Statuimus etiam, ut nullus in terminis nostris personas eorum aut res obligare presumat, sed si quis actionem contra ipsos habuerit, ad dictum opidum veniat ab ipsis ius civile postulaturus ibidem; si quis vero extra terminos nostros ipsos ledere vel molestare presumpserit nos ad satisfactionem ipsis impendendam precibus nostris studiose interveniemus. (§. 7. Befreiung von Land-, Strom- und Marktzöllen.) Item omnia bona ipsorum, que cives opidi ipsius per terram duxerint, a theoloneis nobis attinentibus libertamus; bona ipsorum, que per aquas duxerint in suum opidum, si ea ibidem vel aliis locis infra domineum comicie Clivensis consumere voluerint, a theoloneis nobis attinentibus libertamus; ipsos etiam a theoloneis nundinarum in nostris terminis libertamus. (§. 8. Freier Besitz der Wasserläufe, der Weiden und des Bruches bei der Stadt unter Vorbehalt des landesherrlichen Wildbannes.) Item aquas et pascua libere concedimus ipsis cum palude opido adiacente salvis nobis et nostris heredibus omni iurisdictione et iure et domineo dicto vulgariter wilbant in eadem. (§. 9. Befreiung vom kleinen Zehnten.) Item ipsos ab omni minori decima liberos iudicamus. (§. 10. Die gegenwärtigen Einwohner jeglichen Standes sind frei; spätere Aufnahmen unfreier Leute in die Bürgerschaft bedürfen der Genehmigung des Landesherrn oder seiner Mannen.) Item omnes in opido nunc manentes, cuiuscumque condicionis fuerint sive servilis sive advocaticie fuerint homines, liberos esse concedimus in perpetuum, statuentes, quod nullum alium nobis aut vasallis vel ministerialibus nostris aliqua iam dictarum condicionum seu pertinentiarum attinentem cives opidi predicti recipiant in concivem nisi de nostra vel fidelium nostrorum iam dictorum voluntate et licencia speciali. (§. 11. Befreiung der Bürger von ungewöhnlichen Abgaben.) Item predictos burgenses ab omni exactione indebita dimisimus in perpetuum absolutos. (§. 12. Verpflichtung zu sechswöchentlicher Heeresfolge innerhalb des Landes auf eigene Kosten.) Ideoque terram nostram contra hostes nostros defendere promiserunt in propriis expensis eorum sex septimanis in finibus nostris nobis, si necesse fuerit, servituri. (§. 13. Verpflichtung zu angemessener Beisteuer bei Heirathen der Töchter und Schwertleite der Söhne im landesherrlichen Hause.) Ceterum cum filias nostras legitimas maritari vel filios nostros legitimos milites fieri contigerit, peticionem nobis dare tenentur quam dare poterunt cum honore. (§. 14. Abzugsfreiheit ein Jahr und sechs Wochen nach Erwerbung des Bürgerrechtes.) Item decrevimus quod, quicumque in dicto opido ius civil econquisierit, anno et sex septimanis evolutis cum bonis suis liberum habebit recedendi arbitrium et manendi. (§. 15. Wahl der Schöffen und des Richters alljährlich am 1. Januar.) Item dicti cives annua-

tim in festo circumcisionis a domini scabinos eligent et iudicem quem nos decreverimus approbare. (§. 16. An die Stelle eines gerichtlichen Oberhofes tritt die Hinzuziehung zweier Edlen oder Dienstmannen.) Item ipsos cives nostros extra suum opidum ad loca alia pro querendis sententiis recurrere non oportet, sed quidquid ipsi mediante consilio duorum vasallorum nostrorum nobilium vel duorum ministerialium nostrorum bone nacionis sentenciando pronunciaverint ratum esse volumus et aliquatinus non b culpari. (§. 17. Jede Hofstatt von 140 Fuss Länge und 44 Fuss Breite zahlt am 26. Dezember dem Landesherrn zwei Hühner und sechs köln. A.) Item de area qualibet opidt sepedicti centum et quadraginta pedes in longitudine et quadraginta quatuor in latitudine capiente nobis duo pulli et sex denarii colonienses in die beati Stephani prothomartiris persolventur. (§. 18. Fremde und unbekannte Ankömmlinge sind bei etwaiger Klage vor Ablauf von acht Tagen nach Landrecht zu behandeln.) Statuimus e etiam, ut nullum alienum vel incognitum nisi ad octo dies probatum recipiant in concivem, ut, si infra dictos dies super aliquo crimine vel aliqua alia actione pulsatus fuerit per ius commune et non civile defendi habeat et iudicari; si autem nullus medio tempore venerit de predictis contra ipsum instituens actionem, licite recipiatur in concivem et postmodum jure civili defendatur. - Ne autem predictis civibus aliqua notula postmodum nocitura inpingatur hanc litteram sigilli nostri impressione et voce testium fecimus communiri. Testes huius facti fuerunt, dominus Theodericus Loeff frater noster, Bertholdus de Oy, Everwinus de Goterswick nobiles viri. Theodericus de Monumento, Theodericus de Vonderen, Luzo de Honepol, Albertus de Are, Theodericus Clericus, Heinricus de Hungese milites, nostri fideles et alii quam plures. Datum in ecclesia Kalker in crastino Petri apostoli ad vincula anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo tertio feria quarta.

Düsseldorf, königl. Staatsarchiv, Dinslaken no. 1. — Eingerückt in eine Bestätigung des Grafen Dietrich VIII. von Cleve vom 3. August 1342 (sabbato post fest. s. Petri ad vincula), welche ihrerseits wieder aufgenommen ist in ein von den Notaren Reinhard Becker und Thomas Bartschers von Hünxe (Barbitonsoris de Hungese eler. Col. dioc.) am 7. Dezember 1434 (indict. duodecima, die martis, horis primarum, pontif. Eugenii pape IV. a. quarto), in opido Dynslaken..in eimiterio ecclesie sancti Vincentii martiris' ausgefertigtes Instrument. Dem Transsumt Dietrichs VII. hing dessen grosses Reitersiegel an grünen Seidenfäden an. Zeugen der notariellen Beurkundung waren der Priester Arnold Losen, Rektor des S. Martinus-Altars im Hospitale zu Dinslaken, und der Laie Johann Kokenmeister.

a) circumsticionis.

b) non über der Zeile.

c) satuimus.